

Verordnung über Organisation und Verfahren der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (VoRK)

(vom 25. März 2024)^{1,2}

Der Universitätsrat,

gestützt auf § 46 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG)⁴,

beschliesst:

1. Teil: Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt die Organisation der Rekurskommission der Zürcher Hochschulen, die Organisation des Sekretariats und das Verfahren vor der Kommission.

2. Teil: Organisation

1. Abschnitt: Rekurskommission

§ 2. ¹ Die Rekurskommission besteht aus sieben nebenamtlichen Mitgliedern. Zusammensetzung

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c. fünf weiteren Mitgliedern.

§ 3. ¹ Der Universitätsrat wählt die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Wahl, Amtsdauer, Entschädigung

² Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verfügen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und über praktische juristische Erfahrung.

³ Der Universitätsrat legt die Entschädigung der Mitglieder der Rekurskommission im Wahlbeschluss fest.

Organisation und Verfahren der Rekurskommission – VoRK

Sitz § 4. Der Sitz der Rekurskommission befindet sich beim Universitätsrat.

Unvereinbarkeit. Unabhängigkeit. § 5. ¹ Die Mitglieder der Rekurskommission dürfen nicht in anderer Stellung für die Zürcher Hochschulen tätig sein.

² Die Rekurskommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur an das Gesetz gebunden.

Aufsicht, § 6. ¹ Der Universitätsrat übt die administrative Aufsicht über die Bericht- Geschäftsführung der Rekurskommission aus.

² Die Rekurskommission erstattet dem Universitätsrat und dem Fachhochschulrat jährlich Bericht über die Geschäftsführung.

2. Abschnitt: Sekretariat

§ 7. Der Universitätsrat bestimmt die organisatorische Angliederung des Sekretariats der Rekurskommission.

3. Teil: Verfahren

1. Abschnitt: Grundsatz

§ 8. ¹ Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Vorschriften des 2. Abschnitts des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959³.

² Angefochtene Anordnungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

2. Abschnitt: Zuständigkeit

§ 9. Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der Organe der Universität, mit Ausnahme des Universitätsrates.

Fachhochschulen § 10. Die Rekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Entscheide der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH).

§ 11. Die Rekurskommission entscheidet im Bereich der Vorbildung für Gestaltung und Musik sowie für Tanz in der Berufsbildung über Rekurse gegen Entscheide der ZHdK. Künstlerische
Vorbildung

3. Abschnitt: Besetzung und Befugnisse

§ 12. ¹ Die Rekurskommission entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, die den Spruchkörper bilden. Besetzung,
Spruchkörper

² Den Vorsitz im Spruchkörper übt die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident aus. Eine Referentin oder ein Referent sowie ein weiteres Mitglied vervollständigen den Spruchkörper.

§ 13. ¹ Die oder der Vorsitzende entscheidet über: Präsidial-
befugnisse

- a. vorsorgliche Massnahmen,
- b. aufschiebende Wirkung,
- c. unentgeltliche Rechtspflege,
- d. Sistierung,
- e. Fristwiederherstellungsgesuch.

² Die oder der Vorsitzende ist zuständig für die Erledigung eines Rekurses bei:

- a. offensichtlicher Unzulässigkeit,
- b. Rückzug,
- c. Gegenstandslosigkeit.

§ 14. Die Referentin oder der Referent stellt den Mitgliedern des Spruchkörpers Antrag über die Entscheide, die nicht der oder dem Vorsitzenden zustehen. Referentin
oder Referent

§ 15. Die Leiterin oder der Leiter des Sekretariats bestimmt für den Rekurs: Leiterin
oder Leiter
Sekretariat

- a. den Spruchkörper,
- b. die zuständige juristische Sekretärin oder den zuständigen juristischen Sekretär.

§ 16. ¹ Die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär leitet den Schriftenwechsel. Soweit erforderlich holt sie oder er schriftliche Berichte ein. Juristische
Sekretärin oder
juristischer
Sekretär

² Sie oder er arbeitet zuhanden der Referentin oder des Referenten die schriftlichen Anträge und die Entscheidungsbegründungen aus.

415.111.7 Organisation und Verfahren der Rekurskommission – VoRK

Unterschriften-
regelung § 17. Die oder der Vorsitzende sowie die juristische Sekretärin oder der juristische Sekretär unterzeichnen den Entscheid.

4. Abschnitt: Verfahrensablauf

Schriften-
wechsel § 18. ¹ Kann auf den Rekurs eingetreten werden und erweist er sich nicht als offensichtlich unbegründet, werden von der Vorinstanz die Akten beigezogen.

² Unter Benachrichtigung der Rekurrentin oder des Rekurrenten wird den am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung gegeben. Die Vorinstanz kann hierzu verpflichtet werden.

³ Das Sekretariat kann einen weiteren Schriftenwechsel anordnen.

Entscheid-
findung § 19. ¹ Die Rekurskommission entscheidet an Sitzungen oder im Zirkularverfahren. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Wird im Zirkularverfahren bei einem schriftlichen Antrag von einem Mitglied eine abweichende Meinung vertreten oder Beratung verlangt, muss eine Sitzung einberufen werden.

³ Die Verhandlungen und Beratungen der Rekurskommission sowie die Eröffnung von Entscheiden sind nicht öffentlich.

⁴ Die Sitzungen können in virtueller Form stattfinden.

Mitteilungen § 20. Entscheide und sonstige Mitteilungen sind den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen.

Verfahrens-
kosten § 21. ¹ Zu den Verfahrenskosten gehören die Spruchgebühr sowie die Schreibgebühren, Barauslagen und Zustellungskosten gemäss § 7 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966⁵.

² Die Spruchgebühr beträgt je nach dem Zeitaufwand sowie der finanziellen und rechtlichen Tragweite, die dem Entscheid im Einzelfall zukommt, Fr. 200 bis Fr. 1000.

³ In besonders aufwendigen Verfahren kann die Spruchgebühr unter Angabe der Gründe bis auf das Doppelte des in Abs. 2 vorgesehenen Höchstansatzes erhöht werden.

¹ [OS 79, 205](#); Begründung siehe [ABI 2023-04-05](#).

² Inkrafttreten: 1. August 2024.

³ [LS 175.2](#).

⁴ [LS 415.11](#).

⁵ [LS 682](#).